

Bescheid

I. Spruch

1. Der **BFT GmbH** (FN 366611i beim Landesgericht Korneuburg), Alleestraße 2, 3400 Klosterneuburg, vertreten durch Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, D-80333 München, Deutschland, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten HotBird 13° Ost, Transponder 155, Polarisation horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „TVRUS“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24 Stunden Spartenprogramm, das auf die Hauptzielgruppe der russisch-sprechenden Immigranten von 14 bis 59 Jahren ausgelegt ist. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist dementsprechend russisch. Der Programmschwerpunkt liegt auf dem Bereich der Unterhaltung in Form von Filmen und Serien aus der ehemaligen Sowjetunion. Das Programm soll der Hauptzielgruppe eine fernsehmediale Verbindung in die Heimat ermöglichen sowie die Integration fördern. Das Programm bietet einen Mix aus familienfreundlichen Serien, Filmen und Dokumentationen sowie Teleshopping. Deutsch-russische Sprachkurse ergänzen das Programm.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **BFT GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 11.07.2011 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der BFT GmbH in Gründung ein, mit welchem diese die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms „TVRUS“ nach dem Audiovisuelle Mediendienste - Gesetz (AMD-G) für die Dauer von 10 Jahren beantragte.

Unter Hinweis auf die Nachreichung des Firmenbuchauszuges, sowie einer gültigen Satellitenvereinbarung, legte die Antragstellerin die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (insbesondere den Gesellschaftsvertrag, ein Business-Case, sowie ein Programmschema und ein geplantes Redaktionsstatut) vor.

Mit Schreiben der KommAustria vom 08.08.2011 wurde der BFT GmbH ein Verbesserungsauftrag gemäß § 4 Abs. 5 AMD-G unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens übermittelt.

Unter Hinweis auf § 3 und § 4 Abs. 3 AMD-G wurde die BFT GmbH mit diesem Schreiben unter anderem aufgefordert, ergänzende Angaben zu dem Ort der redaktionellen und personellen Entscheidungsfindung, sowie zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen zu machen:

Am 19.08.2011 beantragte die Antragstellerin eine Erstreckung der im Schriftsatz vom 08.08.2011 gesetzten Frist um zwei Wochen, woraufhin die Frist bis zum 05.09.2011 erstreckt wurde. Mit Schriftsatz vom 05.09.2011 beantragte die Antragstellerin erneut eine Fristerstreckung bis zum 05.10.2011, die bis zum 19.09.2011 erstreckt wurde.

Mit Schreiben vom 19.09.2011 und Schreiben vom 20.12.2011 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag und legte den Firmenbuchauszug, den Mietvertrag über die Räumlichkeiten des Firmensitzes und die Satellitenvereinbarung vor.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der verfahrensgegenständliche Antrag der BFT GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassungen zur Veranstaltung eines über den Satelliten HotBird 13°Ost, Transponder 155, horizontal verbreiteten Fernsehprogramms namens „TVRUS“ für die Dauer von 10 Jahren gerichtet.

a) Angaben zur Antragstellerin, zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die Antragstellerin ist eine zu Firmenbuchnummer 366611 i beim Landesgericht Korneuburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in 3400 Klosterneuburg, Alleestrasse 2 und einem Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-.

Gesellschafter sind Alexander Bem, deutscher Staatsbürger und zugleich alleiniger Geschäftsführer, Alexei Tchernobrivets, kanadischer Staatsbürger, sowie Luba Wagner, deutsche Staatsbürgerin.

Alexander Bem ist zugleich Geschäftsführer der Bem Media GmbH & Co. KG sowie Gesellschafter und Geschäftsführer der Bem Media Verwaltungs- GmbH mit Sitz in Löhne, Deutschland.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

b) Angaben zum Programm

Geplant ist die Verbreitung des Programmes „TVRUS“ über Satellit.

Die Antragstellerin plant ein unverschlüsseltes 24 Stunden Spartenprogramm mit der Hauptzielgruppe der 14 bis 59 jährigen, wobei der Fokus auf die in Westeuropa lebenden und russisch sprechenden Immigranten gerichtet ist. Beabsichtigt ist ein vielfältiges Programm für die ganze Familie. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist russisch, Teile des Programms sollen auch mit deutschen Untertiteln versehen werden. Der Programmschwerpunkt liegt auf dem Bereich der Unterhaltung in Form von Filmen und Serien aus der ehemaligen Sowjetunion. Einen weiteren wichtigen Bestandteil sollen Telenovelas und Serien darstellen. Weiters ist beabsichtigt, das Programm durch deutsch-russische Sprachkurse zu ergänzen. Nachrichtensendungen oder Programminhalte mit tagesaktuellem Bezug sind nicht geplant. Während der Sendeweche sollen die Programme zeitversetzt mehrfach wiederholt werden. Geplant sind zwei bis drei Programmschleifen pro Sendetag, wobei der Anteil an jeweils neu eingespieltem Content etwa 25 % betragen soll. Zu Beginn des Sendestarts sind keine Eigenproduktionen geplant.

Ein in Aussicht genommenes Programmschema sowie das geplante Redaktionsstatut wurden vorgelegt.

c) Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten HotBird 13° Ost, Transponder 155, Frequenz 11.604,1 MHz, Polarisation horizontal. Über diese Verbreitung besteht eine Vereinbarung mit der Media Broadcast GmbH.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht sind vor allem folgende Personen mit der Umsetzung des Programms betraut:

Der Geschäftsführer Alexander Bem ist zuständig für den Vertrieb und den Verkauf. Er kann, aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Gründer eines Verlagshauses auf umfassende Erfahrungen im Bereich der Werbewirtschaft zurückgreifen.

Alexei Tchernobirivets ist hauptverantwortlich für den Programmeinkauf und die Lizenzierung von Programminhalten. Er arbeitet seit elf Jahren in der IT Branche und verantwortete bereits medienbezogene Projekte, unter anderem für die York University.

Die technische Umsetzung und Leitung sowie das Marketing übernimmt Alexandr Frants. Er war über acht Jahre für das führende Telekommunikationsunternehmen in Kasachstan tätig und verfügt daher über umfassende Erfahrungen.

Zudem ist die Einstellung eines redaktionell und technisch versierten weiteren Mitarbeiters nach Zulassungserteilung geplant.

Am Standort der BFT GmbH stehen der Antragstellerin ausreichend Räumlichkeiten für den administrativen und technischen Sendebetrieb zur Verfügung. Auch die redaktionellen Entscheidungen werden hier getroffen.

Zu Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurde eine Planrechnung für die ersten fünf Jahre sowie eine Finanzierungszusage der Gesellschafter vorgelegt und Werbepartner für das Projekt namhaft gemacht. Für die Aufnahme des Sendebetriebs ist mit Anfangsinvestitionen in der Start-up Phase im Umfang von rund EUR 218.000,- zu rechnen. Demgegenüber stehen Einkünfte aus dem Verkauf von Werbezeiten sowie Teleshopping in Höhe von ca. EUR 89.000. Nach der vorgelegten Planrechnung ist bereits im zweiten Jahr mit einem positiven Betriebsergebnis zu rechnen, das in den Folgejahren kontinuierlich gesteigert werden soll, wobei die Einnahmen hauptsächlich aus dem Verkauf von Werbezeiten und Teleshopping lukriert werden sollen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag sowie den ergänzenden Angaben vom 19.09.2011 und 20.12.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

a) Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Klosterneuburg, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G liegen demnach nicht vor.

Darüber hinaus liegen weder Treuhandverhältnisse noch nach § 11 AMD-G untersagte Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Die Antragstellerin konnte hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass sie entsprechend qualifizierte Mitarbeiter bei Zulassungserteilung beschäftigen wird. In finanzieller Hinsicht wurde mit Vorlage der Businessplans, sowie der Finanzierungszusage der Gesellschafter und der Namhaftmachung von Werbepartnern glaubhaft gemacht, dass der Antragstellerin die finanziellen Ressourcen sowohl hinsichtlich des laufenden Betriebs als auch für die anfänglichen Investitionen zur Verfügung stehen werden.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD -G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich Vereinbarungen mit der Media Broadcast GmbH vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

b) Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD - RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist.

c) Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 02. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

BFT GmbH, z.Hd. Dr. Volker Schmits LL.M.,

Amtssigniert per E-Mail an: schmits@amereller.com